

Werden Sie Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes!

An jedem Landgericht in Nordrhein-Westfalen gibt es einen ambulanten Sozialen Dienst, der einerseits die Staatsanwaltschaften und Gerichte bei der Verfolgung von Straftaten, sachgerechten Ahndung und Vollstreckung der Sanktionen unterstützt und andererseits zu Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe Verurteilten bei ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft begleitet.

Als Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes betreuen und kontrollieren ausgebildete Sozialarbeiterinnen oder -pädagoginnen / Sozialarbeiter oder -pädagogen im Rahmen der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene, deren (Rest-) Freiheits- bzw. Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden ist. Sie überwachen die Einhaltung gerichtlicher Auflagen und Weisungen, beraten u. a. bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten und Suchtproblemen, helfen bei der Suche nach einer Wohnung u. v. m.

Bewerben Sie sich jetzt!



Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen sucht laufend qualifizierte Fachkräfte für den ambulanten Sozialen Dienst. Initiativbewerbungen sind jederzeit erwünscht. Richten Sie Ihre Bewerbung bitte an die Präsidentin / den Präsidenten des Oberlandesgerichts, in deren / dessen Bezirk der spätere Einsatz erfolgen soll.

Weitere Informationen:

www.justiz.nrw/karriere

Justiz.
NRW

Herausgeber

Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf

Stand Juli 2020



Justiz.
NRW

**FACHKRAFT DES
AMBULANTEN SOZIALEN
DIENSTES (M/W/D)
bei der Justiz.NRW**

Ich bringe Menschen von der schiefen Bahn auf den geraden Weg.

Arbeiten bei der Justiz.NRW
Den Menschen im Sinn.

Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Maika J., Fachkraft des ambulanten Sozialen

Dienstes I Als Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes unterstütze ich zu Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe Verurteilte dabei, ein eigenverantwortliches Leben ohne Straftaten zu führen. Ich helfe ihnen bei praktischen Problemen wie der Arbeits- oder Wohnungssuche und bei der Entwicklung ihrer sozialen Kompetenzen. In der Prozessbegleitung stehe ich den Opfern zur Seite, gebe ihnen Rückhalt und Stabilität. Beides erlebe ich als meinen wichtigen Beitrag für eine bessere Gesellschaft.



Sind Sie bereit?

Bewerberinnen und Bewerber müssen folgende **Voraussetzungen** erfüllen:

- mit Bachelorgrad, Mastergrad oder Diplom abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Sozialarbeit oder Sozialpädagogik an einer Fach- oder Gesamthochschule oder Universität
- staatliche Anerkennung



Im Rahmen der Gerichtshilfe untersuchen und berichten die Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes über die persönlichen Verhältnisse und die soziale Lage von Beschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten, um Gerichte, Staatsanwaltschaften und Behörden bei personen- und situationsbezogenen Sach- und Rechtsfolgeentscheidungen zu unterstützen. Außerdem fördern sie z. B. beim Täter-Opfer-Ausgleich die Bereitschaft zu Schadenswiedergutmachung und Versöhnung und vermitteln den Opfern von Straftaten Hilfe zur Aufarbeitung des Erlebten.

Die Klientel des ambulanten Sozialen Dienstes setzt sich überwiegend zusammen aus straffällig gewordenen Menschen mit vielfältigen Problemlagen. Hierzu zählen u. a.:

- Arbeitslosigkeit,
- Überschuldung,
- Sucht,
- psychische und physische Beeinträchtigungen,
- soziale Desintegration und
- verringerte soziale Kompetenzen.



Für die Berufung in das Beamtenverhältnis müssen außerdem folgende **Voraussetzungen** erfüllt sein:

- laufbahnbefähigende hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach dem Studium (mindestens 2,5 Jahre)
- zum Zeitpunkt der Verbeamtung auf Probe regelmäßig noch nicht 42 Jahre alt
- Deutsche / Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union
- Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes
- Dienstfähigkeit aus amtsärztlicher Sicht

Legen Sie los!



Als Tarifbeschäftigte / Tarifbeschäftigter erfolgt die Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 15 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes erhalten als Beamtinnen / Beamte eine Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 9 der Landesbesoldungsordnung A zum Landesbesoldungsgesetz (LBesG NRW).



Beamtinnen und Beamte unterliegen nicht der gesetzlichen Sozialversicherung, sondern genießen die Vorzüge der Beamtenversorgung und der Beihilfeberechtigung.



Unterschiedliche Möglichkeiten der Arbeitszeitgestaltung, wie Teilzeitbeschäftigung oder Jobsharing bei flexibler Arbeitszeit, bieten die Chance, persönliche und familiäre Belange mit dienstlichen Interessen und Erfordernissen zeitlich in Einklang zu bringen.

Weitere Informationen:

www.justiz.nrw/karriere